



**Antwort
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

121829 / 713.00

Interpellation FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende

betreffend

Talentklassen für Sport und Musik. Auch für MINT-Talente?

Der Begriff "MINT" umfasst die Unterrichts- und Studienfächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Mit der Botschaft zur Positionierung der Stadt Chur; Werkstattbericht vom 29. Oktober 2019 bekräftigt der Stadtrat sein Interesse an MINT-Talenten. Von den fünf vorgeschlagenen Positionierungsfeldern stehen insbesondere *Bildung* und *ICT* in einem direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Interpellanten.

In dieser Gesamtschau des Stadtrates werden neben den eigenen Schulangeboten auch weiterführende Ausbildungsstätten, externe Anbieter und Unternehmen erwähnt, welche durch Vernetzung zu einem interessanten Bildungs- und Arbeitsangebot verschmelzen. Angesichts des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel erachtet es der Stadtrat als zentral, dass sich Stadt und Region noch stärker in jenen Bereichen positionieren, in denen bereits wertschöpfungsstarke Unternehmungen bestehen. Dazu gehören gerade Unternehmen, welche Arbeitskräfte aus dem MINT-Bereich rekrutieren. In der 8-Augensicht profitiert davon die Stadt insbesondere als Wohn-, Arbeits- und Zentrumsstadt. Entsprechend räumt der Stadtrat dem Anliegen der Interpellanten eine hohe Bedeutung ein.

Aktuell arbeitet deshalb eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Stadtrat Patrik Degiacomi an der Ausarbeitung der verstärkten Positionierung der Stadt als Bildungs- und Studierendenstadt. In der Arbeitsgruppe sind Vertretende der Churer Hochschulen, der Höheren Fachschulen, der Berufsbildung sowie die Stadtschule vertreten.

Für die Beantwortung werden die Fragen 1 bis 4 zusammengefasst.





1. Wie ist der Stand der Umsetzung? Wurden die Ziele der Einführung erreicht? Welche wurden nicht erreicht? Wie sind die Schülerzahlen und Abbruchquoten bis heute? Wo sieht der Stadtrat Anpassungsbedarf?

Mit der Botschaft Talentklassen auf der Sekundarstufe I der Stadtschule Chur vom 29. September 2015 wurde dem Gemeinderat auch das Konzept der Stadtschule unterbreitet. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2015 wurde unter Punkt 5 die im Konzept am Ende des vierten Betriebsjahres vorgesehene Evaluation für das Jahr 2020 bestätigt. Diese Vorarbeiten wurden bereits an die Hand genommen und der Bericht für die Gemeinderatssitzung vom 19. November 2020 terminiert.

Betreffend eine vertiefte Beantwortung der Fragen verweist der Stadtrat auf die noch in diesem Jahr folgende Botschaft. Heute kann der Rahmen wie folgt abgesteckt werden:

- Die Schülerzahlen haben sich kontinuierlich entwickelt. Von den sechs geplanten Klassen konnten fünf bereits realisiert werden. Ende Dezember 2019 besuchten 60 talentierte Jugendliche eine der Talentklassen Chur (7. - 9. Schuljahr).
- Der Stadtrat weist darauf hin, dass der verwendete Begriff Abbruchquote missverstanden werden könnte. Denn es ist immer wieder so, dass Austritte aus den Talentklassen für die Jugendlichen beispielsweise auch mit sportlichem oder schulischem Erfolg verbunden sind.

Zahlenmässig haben in den ersten drei Jahren vier Jugendliche ins Gymnasium und acht in eine andere Talentschule (bspw. Davos (HCD) oder FC St. Gallen Campus) gewechselt. Zehn Schüler/-innen haben aufgrund der Nichterfüllung der Vereinbarung (Einsatz für Schule, fehlende Entwicklung im Talentbereich) zurück in eine Regelklasse gewechselt bzw. wurden an ihrem Wohnort weiter beschult.

2. Steht der Stadtrat einer Erweiterung des Talentklassen-Konzeptes auf MINT-Talente positiv gegenüber?

Der angesprochene MINT-Bereich umfasst Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Diese sind im Lehrplan 21 in den Fachbereichen Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft sowie im Modul Medien und Informatik untergebracht. Die Zielsetzungen und die zu erreichenden Kompetenzen nehmen die Bedeutung der MINT-Fächer auf und führen im Schulalltag zu einer Verstärkung des Anliegens. In der aktuellen Einführungs- und Übergangsphase zum Lehrplan 21 ist der MINT-Bereich bewusst in den Fokus gerückt. Um die Schuleinheiten und Lehrpersonen in diesem Bereich zusätzlich zu unterstützen, wurde an der Stadtschule per Schuljahr 2017/2018 eine 50 Prozent-Stelle PICTS (Pädagogischer ICT-Support) geschaffen. Die entsprechende Fachperson berät



und unterstützt bei der Planung und Durchführung von Unterricht mit digitalen Medien, berät die Schulleitung bei der Planung für den Medieneinsatz in der Schule und übernimmt Aufgaben in schulischen ICT-Entwicklungsprojekten.

Gestützt auf ein entsprechendes Legislaturziel der Bildungskommission arbeitet zudem eine stufenübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema Begabungs- und Begabtenförderung, welche die bestehenden Angebote (z.B. Angebote im Ressourcenzimmer) und die integrative Förderung im Klassenzimmer (Lernaufgaben) sichtet und die künftige, flächendeckende Ausrichtung in einem Konzept festschreiben will. Vereinzelt besuchen Schülerinnen und Schüler bereits heute im Rahmen der Dispensationsmöglichkeiten externe Schulangebote.

Erfreulicherweise sind die PISA-Ergebnisse 2019 für die Schweiz in den Bereichen Naturwissenschaften und Mathematik positiv, über dem OECD-Durchschnitt, ausgefallen. Sorgen bereitet die allgemein sinkende Lesekompetenz, welche eine zentrale Voraussetzung für alle Schulfächer beziehungsweise den Schulerfolg bildet.

Wie einleitend erwähnt anerkennt und unterstützt der Stadtrat das Anliegen der Interpellanten, den MINT-Bereich zu stärken, unbedingt. Neben einer konsequenten Umsetzung des Lehrplans 21 sowie der Stärkung der Begabungs- und Begabtenförderung hat die Stadtschule die Churer Firma 08EINS und ihre Partner beim Aufbau der schweizweit ersten MINT-Academy, welche nicht nur Feriencamps, sondern ein ausserschulisches Curriculum für Schülerinnen und Schüler der Primarschule anbietet, unbürokratisch nach Kräften unterstützt.

Die Talentklassen beabsichtigen mit ihrem Konzept den Talentbereich im Sport oder der Musik mit der schulischen Bildung besser zu vereinbaren und damit die Jugendlichen und ihre Familie zu entlasten. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei der Koordinator ein. Die eigentliche Förderung im Talentbereich geschieht hingegen ausserschulisch durch die Vereine/Verbände und wird seitens der Stadtschule mit zusätzlichen Unterrichtsstunden im polysportiven beziehungsweise musikalischen Bereich unterstützt.

Die schulische Anschlussfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb gelten die verbindlichen Fächertafeln der Regelklassen mit wenigen Abweichungen auch für die Talentklassen. Anpassungen bedürfen einer Bewilligung seitens Bündner Regierung und müssen in einem Konzept festgehalten werden.



Für eine Erweiterung des Talentklassen-Konzepts auf den MINT-Bereich fehlt ein wichtiger Aspekt: Die zeitliche Vereinbarkeit des Talentbereichs mit der Schule beziehungsweise die Entlastung der Jugendlichen. Diese Thematik wäre bei einer Kombination mit dem MINT-Bereich nicht gegeben.

3. Was wäre aus Sicht des Stadtrates nötig, um nebst Sport und Musik auch Technik, resp. MINT-Talente analog oder in ähnlicher Form zu fördern?

Das kantonale Schulgesetz (BR 421.000) ermöglicht unter Art. 38 die Führung von Talentklassen, insbesondere im Bereich Sport. In der dazugehörigen Verordnung (BR 421.010) werden im Art. 34 die von der Regierung zu bestimmenden Voraussetzungen und die Eingrenzung auf die Sekundarstufe I definiert.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Regierung am 22. Dezember 2014 die Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen erlassen. Diese wiederum definieren den Begriff Talent mit "Schüler/-innen, welche sich mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung" auszeichnen. Für die Aufnahme in eine Talentklasse beziehungsweise Talentschule ist eine kantonale Prüfung in ebendiesen Bereichen zu bestehen. Weitere Zugangsmöglichkeiten bestehen nicht.

Das städtische Schulgesetz wiederum legt unter Art. 22 die Begabtenförderung wie folgt fest:

¹ Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert.

² Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für sportlich und/oder kulturell begabte Kinder gebildet werden.

Der gesetzliche Rahmen lässt aktuell keinen Spielraum für die dauernde Errichtung einer *Talentklasse MINT* zu. Offen bleibt allenfalls der Weg über Schulversuche, welche gemäss Art. 89 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes von der Regierung im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristet und örtlich eingeschränkt bewilligt werden können. Für die dauernde Einführung einer Talentklasse MINT wäre eine entsprechende Änderung der kantonalen Verordnung eine Voraussetzung.

Neben diesen formalen Aspekten wäre es zur Führung von Talentklassen MINT ein Erfordernis, dass analog zu den Verbänden im Sport- und Musikbereich gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040) eine schulexterne Trägerschaft vorhanden ist, welche schriftliche Nachweise über Leistungsresultate, "Trainingsnachweis", eine Bestätigung über die Aufnahme in einer Mitgliederschule sowie weiteres erbringt.



4. Ausblick

Im Sinne der Positionierung der Stadt möchte der Stadtrat den MINT-Bereich auf jeden Fall weiter verstärken, damit die Förderung in diesem Bereich eine Strahlkraft entwickelt. Dazu gehören die folgenden Stossrichtungen:

- Rahmenbedingungen setzen, um die konsequente Umsetzung des Lehrplans 21 zu sichern;
- Ausweitung des pädagogischen ICT-Supports (PICTS) auf die Sekundarstufe I;
- konzeptuelle Klärung und Stärkung der Begabungs- und Begabtenförderung;
- verstärkte individuelle Förderung durch binnendifferenzierten Unterricht;
- verstärkte Zusammenarbeit und allenfalls Förderung von ausserschulischen Angeboten, wie der MINT-Academy by 08EINS;
- "Tue Gutes und sprich darüber": Kommunikation der Positionierung der Stadt im MINT-Bereich.

Aufgrund der Unterschiede der MINT-Förderung zur Förderung in den Talentbereichen Sport und Musik und der gesetzlichen Ausgangslage erachtet der Stadtrat die Einführung eines weiteren Schulangebots im Sinne von Talentklassen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht prioritäre Stossrichtung. Vielmehr möchte er die Förderung im erwähnten Sinne vorantreiben.

Der Stadtrat strebt durchaus an, auch neue Wege zu gehen. Diese sollten aus der immer engeren Zusammenarbeit des Departements Bildung Gesellschaft Kultur mit Wirtschaftsunternehmungen, der Fachhochschule Graubünden, der Pädagogischen Hochschule und weiteren Partnern entstehen. Allenfalls könnte das Instrument eines Schulversuchs angewandt werden. Als erster Schritt wird eine verstärkte Zusammenarbeit und allenfalls Förderung von bestehenden ausserschulischen Anbietern, wie der MINT-Academy by 08EINS, geprüft. Aufgrund von Leistungsvereinbarung könnten Lernangebote für talentierte Schülerinnen und Schüler im MINT-Bereich gemeinsam ausgearbeitet werden. Diese würden die Unterrichtsinhalte der Regelklassen vertiefen und erweitern. Ein Teil dieser Lernangebote müsste in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Gegensatz zur Einführung neuer Talentklassen hätte eine solche Lösung den Vorteil, dass durch die Zusammenarbeit mit in der Wirtschaft tätigen Privaten der Transfer zur Arbeitswelt und von dort zurück in den Regelunterricht an der Stadtschule sehr direkt ist. Eine verstärkte Förderung des MINT-Bereichs ist im vitalen Interesse des Stadtrates. Besonders nachhaltig ist eine entsprechende Konzeption sicherlich dann, wenn sie in guter



Ergänzung zum Lehrplan steht sowie während der ganzen Schulzeit, vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I und über die weiterführenden (Hoch-)Schulen bis zur Wirtschaft, durchgängig und gut aufeinander abgestimmt auf- und ausgebaut wird.

Chur, 4. Februar 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen vom 22. Dezember 2014



21.11.19

Chur, 21. November 2019

Interpellation

Talentklassen für Sport und Musik. Auch für MINT-Talente?

Aktuell ist der erste Zug der Talentklassen Sport und Musik in Umsetzung.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung?
2. Wurden die Ziele der Einführung erreicht? Welche wurden nicht erreicht?
3. Wie sind die Schülerzahlen und Abbruchquoten bis heute?
4. Wo sieht der Stadtrat Anpassungsbedarf?

5. **Steht der Stadtrat einer Erweiterung des Talentklassen-Konzeptes auf MINT-Talente positiv gegenüber?**

6. **Was wäre aus Sicht des Stadtrates nötig, um nebst Sport und Musik auch Technik, resp.- MINT-Talente analog oder in ähnlicher Form zu fördern?**

Michel Peder

Rainer Good

Hans Martin Meuli



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Talentklassen für Sport und Musik. Auch für MINT-Talente?

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Bischof Xenia	SP	<i>SB</i>	
Cabalzar Corina	SP		
Cahannes Romano	CVP		<i>R. Cahannes</i>
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP		<i>M. Cortesi</i>
Decurtins Guido	SP	<i>GD</i>	
Good Rainer	FDP	<i>GR</i>	<i>R. Good</i>
Grass Stefan, Ing. HTL	SP	<i>SG</i>	
Hegner Walter	SVP		<i>W. Hegner</i>
Hunger Hanspeter	SVP		<i>H. Hunger</i>
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>JK</i>	
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		<i>A. Mazzetta</i>
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>A. Meier</i>
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>J. Menge</i>
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP	<i>HM</i>	<i>H. Meuli</i>
Peder Michel	FDP	<i>MP</i>	<i>M. Peder</i>
Portmann Peter	CVP	<i>PC</i>	
Rettich Urs	SVP		<i>U. Rettich</i>
Senn Meili Claudio	SP	<i>SM</i>	
Tscholl Marco	BDP		<i>M. Tscholl</i>
von Rechenberg Susanne	BDP		<i>S. von Rechenberg</i>
Walter Jörg	BDP		<i>J. Walter</i>

Datum: 21/11/19



Erlass neuer Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen

Am 21. Dezember 2012 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) die Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen. Aufgrund der von der Regierung am 16. Dezember 2014 beschlossenen Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040) sind die Weisungen entsprechend anzupassen. Dabei erscheint es sinnvoll, die bisherigen Bestimmungen durch Erlass neuer Weisungen zu ersetzen. Die neuen Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen sollen zeitgleich mit der erwähnten Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft treten und sind vom Amt für Volksschule und Sport zu gegebenem Zeitpunkt auf dessen Homepage aufzuschalten.

Im Sinne dieser Erwägungen und gestützt auf Art. 98 lit. d Schulgesetz

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die beiliegenden Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen werden erlassen.
2. Die neuen Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Martin Jäger, Regierungsrat



Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen

Gestützt auf Art. 98 lit. d des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 22. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zeigt.

Begriffe

² Talentschulen sind von öffentlichen Schulträgerschaften geführte Schulen, welche von Regelschulen örtlich und/oder organisatorisch getrennt geführt werden.

³ Talentklassen sind Klassen, welche örtlich und organisatorisch in eine Regelschule integriert sind.

Art. 2

¹ Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.

Finanzierung

² Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.

³ Für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.

Art. 3

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine Verhaltensvereinbarung zuhanden der Schule zu unterzeichnen.

Verhaltensvereinbarung

² Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmässigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.

Art. 4

¹ Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.

Ausschluss

² Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

II. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN**Art. 5**

Für die Bewilligung gemäss Artikel 38 Absatz 1 Schulgesetz zur Führung von Talentschulen oder Talentklassen ist bei der Regierung ein Gesuch unter Beilage von Unterlagen einzureichen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie der weiteren Bestimmungen dieser Weisungen belegen.

Bewilligung

Art. 6

¹ Die Schulträgerschaft ist für die schulische Bildung gemäss Lehrplan verantwortlich und gewährleistet die Verbindung mit der individuellen ausserschulischen sportlichen oder musikalischen Förderung.

Verantwortung
Schulträgerschaft

² Die schulische Anschlussfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

³ Die Schulträgerschaft hat regelmässig schulische Leistungsüberprüfungen durchzuführen.

Art. 7

¹ Die Schulträgerschaft stellt eine Koordinationsperson mit einem Pensum von mindestens einem Stellenprozent pro Talentschülerin und Talentschüler an.

Personelle
Voraussetzungen

² Die Schulträgerschaft beschäftigt für das polysportive Grundlagentraining eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche vielseitiges Grundlagentraining anbietet.

³ Die Schulträgerschaft beschäftigt für die allgemeine musikalische Ausbildung eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung anbietet.

Art. 8

Sofern die Schulträgerschaft die individuelle ausserschulische Förderung nicht selbst anbietet, schliesst sie schriftliche Vereinbarungen mit Sport- und Musikpartnern. Diese Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und insbesondere auch die längerfristige Sicherung der Finanzierung der individuellen sportlichen und musikalischen Förderung.

Partnerschafts-
Vereinbarungen

Art. 9

Schulträgerschaften, welche Talentschulen oder Talentklasse führen, müssen Schülerinnen und Schüler aller Niveaus der Sekundarstufe I aufnehmen.

Schulische Kriterien

Art. 10

Die Schulträgerschaft bietet für die Schülerinnen und Schüler an Talentschulen oder Talentklassen geeignete Tagesstrukturen an (Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe).

Ergänzende Betreuung

Art. 11

Die Bewilligung zur Führung von Talentschulen und Talentklassen kann durch die Regierung entzogen werden, wenn die Vorgaben des Schulgesetzes, der Schulverordnung oder dieser Weisungen nicht eingehalten werden.

Entzug der Bewilligung

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**Art. 12**

Diese Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten